



Zwischenbericht

zu den per Ende März 2012 zur Berichterstattung fälligen parlamentarischen Vorstössen

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 1. Mai 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erstatten Ihnen einen Zwischenbericht über hängige parlamentarische Vorstösse, bei denen die Frist zur Behandlung im Kantonsrat gemäss Geschäftsordnung bereits abgelaufen ist. In Ausnahmefällen kann der Kantonsrat die Frist zur Behandlung von Motionen und Postulaten maximal um ein Jahr erstrecken. Liegen äussere Umstände vor, welche die fristgemässe Berichterstattung verunmöglichen, so kann der Kantonsrat - in Ausnahmefällen - die Frist nochmals erstrecken (§ 39 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates, BGS 141.1). Gemäss § 40 Abs. 2 der Geschäftsordnung kann der Kantonsrat in Ausnahmefällen die Frist zur Beantwortung von Interpellationen ebenfalls erstrecken.

Seit dem 5. März 2005 ist § 39^{bis} der Geschäftsordnung in Kraft, wonach dem Kantonsrat die Vorlagen zu erheblich erklärten Motionen und Postulaten innert drei Jahren seit der Erheblich-erklärung zu unterbreiten sind (Abs. 1). Liegen äussere Umstände vor, welche die fristgerechte Erledigung verunmöglichen, so kann der Kantonsrat die Frist aufgrund eines Zwischenberichtes des Regierungsrates oder der zuständigen Kommission erstrecken (Abs. 2). Sofern bei der Erheblicherklärung von Motionen und Postulaten eine davon abweichende Frist beschlossen wird, geht diese vor (Abs. 3).

Parlamentarische Vorstösse, die im Kantonsrat für sich allein oder in Zusammenhang mit anderen Geschäften per Ende März 2012 bereits hängig sind, werden hier nicht aufgeführt. Dasselbe gilt für Vorlagen, die durch erheblich erklärte Motionen und Postulate verlangt wurden.

Bereits beschlossene Fristerstreckungen

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass der Kantonsrat aufgrund von drei Zwischenberichten (Vorlage Nr. 1816.1 - 13074 vom 28. April 2009, Vorlage Nr. 1935.1 - 13409 vom 4. Mai 2010 und Vorlage Nr. 2046.1 - 13761 vom 3. Mai 2011) für vier parlamentarische Vorstösse Fristerstreckungen bis Ende 2012 gewährt hat. Es sind dies folgende Motionen:

- Christen Hans, Spescha Eusebius, Stocker Beat, Stuber Martin, Wicky Vreni betreffend Projektierung Zuger Stadtkernentlastung vom 30.11.2006 (1496.1 - 12263), Fristerstreckung bis 31.12.2012
- Huber Christina, Landtwing Margrit, Winiger Erwina betreffend Entlastung der Kindergartenklassenlehrpersonen vom 31.01.2008 (1634.1 - 12606), Fristerstreckung bis 31.12.2012
- Villiger Werner, Balsiger Rudolf, Schmid Moritz betreffend beschleunigte Realisierung eines wirkungsvollen kostengünstigeren Stadttunnels und zugleich Einführung eines neuen Verkehrsregimes in der Innenstadt Zug vom 14.12.2009 (1883.1 - 13273), Fristerstreckung bis 31.12.2012
- Erweiterte JPK betreffend Regelung des Kommissionsgeheimnisses vom 8. Februar 2010 (1910.1 - 13340), Fristerstreckung bis 30.06.2012. Der Vorstoss wird im Rahmen

der Totalrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrates abgehandelt; dieses Geschäft soll dem Kantonsrat im laufenden Jahr vorgelegt werden.

Diese vier Vorstösse sind nicht Gegenstand dieser Vorlage, weil die entsprechenden Fristen noch nicht abgelaufen sind.

A. Fristerstreckung für noch nicht behandelte parlamentarische Vorstösse

I. Motionen

Keine

II. Postulate

1. Balmer Kurt, Bieri Anna, Andenmatten Karin betreffend Halt der Interregio-Züge in Rotkreuz vom 27. Januar 2011 (2012.1 - 13664)

Die SBB hat einen zweiten Interregio-Halt pro Stunde in Rotkreuz geprüft. Die abschliessende Antwort zu den Ergebnissen musste zuerst abgewartet werden.

Fristerstreckungsantrag: Einreichung der Vorlage bis Ende Juni 2012.

III. Interpellationen

2. Hächler Thimeo betreffend gängige Praxis bei Unterschutzstellungen der Denkmalpflege vom 21. Oktober 2010 (1974.1 - 13553)

Der Gegenstand der Interpellation ist zugleich Gegenstand einer hängigen Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat gegen die Verfügung der Direktion des Innern. Mit einer Beantwortung der Interpellation im jetzigen Zeitpunkt würde der Regierungsrat teils direkt teils indirekt Stellung zum Beschwerdegegenstand nehmen. Durch die Interpellationsbeantwortung wäre er für die Beschwerdebehandlung nicht mehr offen, weil er seine Position schon festgelegt hätte. Dies müsste im Beschwerdeverfahren zur Auslassung des Regierungsrates und zur Sprungbeschwerde an das Verwaltungsgericht gemäss § 61 Abs. 2 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG; BGS 162.1) führen.

Die Kompetenzen des Regierungsrates in der verwaltungsinternen Rechtsprechung sollen auch für das hängige Beschwerdeverfahren erhalten bleiben. Aus diesem Grund erfolgt die Interpellationsantwort erst nach dem Entscheid über die Beschwerde im Regierungsrat.

Fristerstreckungsantrag: Einreichung der Vorlage drei Monate nach Beschwerdeentscheid durch den Regierungsrat.

IV. Kleine Anfragen

Keine

B. Fristerstreckung für bereits erheblich erklärte Motionen und Postulate

1. Wicky Vreni betreffend Stellung der Musikschulen im Schulgesetz (Ergänzung und Anpassung von § 19 SchulG) vom 15. Dezember 2006 (1499.1 - 12278; 1499.2 - 12656), erheblich erklärt am 26.06.2008

Die federführende Direktion für Bildung und Kultur hat in Zusammenarbeit mit einer Vertretung der zugerischen Musikschulen die Stellung der Musikschulen im Schulgesetz inhaltlich bearbeitet. Sie wird dem Kantonsrat zusammen mit einer Bereinigung des Schulgesetzes noch in diesem Jahr unterbreitet. Die massgebende Frist konnte jedoch nicht eingehalten werden, weil durch die Aufhebung des Konkordats über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz per 31. Juli 2013 die Schaffung des Gesetzes über die pädagogische Hochschule Zug prioritär bearbeitet werden musste.

Fristerstreckungsantrag: Einreichung der Vorlage bis Ende 2012.

2. CVP-Fraktion. Schaffung einer zusätzlichen Gehaltsklasse (Gesetz über das Arbeitserhältnis des Staatspersonals) vom 27. Juni 2008 (1700.1 - 12794; 1700.2 - 12860), erheblich erklärt am 27.11.2008

Im Juli 2011 hat die Finanzdirektion das interne Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Mitte Februar 2012 hat die 1. Lesung der Personalgesetzrevision im Regierungsrat stattgefunden. Momentan findet das externe Vernehmlassungsverfahren statt. Nach der Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens und der 2. Lesung im Regierungsrat gehen wir davon aus, dass wir dem Kantonsrat die Vorlage bis Ende 2012 unterbreiten können.

Fristerstreckungsantrag: Einreichung der Vorlage bis Ende 2012.

3. SP-Fraktion, Alternative Fraktion betreffend Velowegverbindung - über oder unter der Chamerstrasse im Gebiet Alpenblick-Kollermühle vom 10. November 2007 (1608.1 - 12539; 1608.2 - 12917), erheblich erklärt am 26.02.2009

Die Frist für die Erfüllung der Motion ist bis Ende Februar 2013 zu erstrecken, weil die private Überbauung Alpenblick II eine Umplanung erfahren hat, die erst im März 2012 ihren Abschluss fand. Die Baudirektion ist mit der Bauherrschaft im Gespräch. Sie ist auf Verständnis für eine Radwegführung gestossen, die unter Umständen auch das Baugrundstück betrifft. Während der erstreckten Frist können die notwendigen Vereinbarungen mit der Bauherrschaft getroffen und kann ein Kreditantrag vorbereitet werden.

Fristerstreckungsantrag: Einreichung der Vorlage bis Ende Februar 2013

C. Entwicklung der Pendenzen

Der Regierungsrat bemüht sich, die Zahl der fälligen parlamentarischen Vorstösse zu reduzieren.

Erste Kategorie der noch nicht behandelten parlamentarischen Vorstösse: Beim Zwischenbericht vom 28. April 2009 (1816.1 - 13074) war 1 Vorstoss, vom 4. Mai 2010 (1935.1 - 13409) waren 11 Vorstösse, vom 3. Mai 2011 (2046.1 - 13761) waren es 3 und jetzt sind 2 Vorstösse Gegenstand von Fristerstreckungsgesuchen.

Zweite Kategorie für bereits erheblich erklärte Motionen und Postulate (Erledigung): Beim Zwischenbericht vom 28. April 2009 (1816.1 - 13074) war 1 Vorstoss, vom 4. Mai 2010 (1935.1 - 13409) wiederum 1 Vorstoss, vom 3. Mai 2011 (2046.1 - 13761) kein Vorstoss und jetzt sind 3 Vorstösse Gegenstand von Fristerstreckungsgesuchen.

Vorbehalten bleiben die früher beschlossenen Fristerstreckungen für vier Vorstösse (vgl. S. 1 und 2 dieser Vorlage), bei denen die entsprechenden Fristen noch nicht abgelaufen sind.

D. Antrag

Die Frist für die Behandlung der oben aufgeführten 5 parlamentarischen Vorstösse sei gemäss Einzelanträgen zu erstrecken.

Zug, 1. Mai 2012

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Der Landschreiber: Tobias Moser